

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

Per E-Mail an: RA2@bmj.bund.de;
IB1@bmj.bund.de

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

03. März 2023

Aktenzeichen 370900#00002#0007

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über
Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhe-
bung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)**

Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die – wenn auch nur kurzfristig gegebene - Möglichkeit zur Einbrin-
gung einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Verbandsklagerichtlinienumset-
zungsgesetzes – VRUG.

Unsere Anmerkungen nehmen wir auf Grundlage Ihres Anschreibens vom 15.02.2023 und
der dortigen Buchstaben a) bis e) sowie des Referentenentwurfes vor. Dabei nehmen wir
punktuell v.a. Stellung zum VDuG-E und den Änderungen im BGB, UKlaG und UWG.

I) Vorbemerkung

Angesichts des Umfangs des Entwurfs des Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetzes
(VRUG) und der Kürze der Frist ist uns eine sachgerechte Prüfung und Würdigung im ei-
gentlich erforderlichen Umfang indes nicht möglich. Wir haben daher letztlich eine punk-
tuelle Stellungnahme zu bestimmten Aspekten des Entwurfes erstellt. Wir bedauern die-
sen Umstand ausdrücklich. Die Einbindung der betroffenen Verbraucherverbände in das
Gesetzgebungsverfahren ist kein Selbstzweck. Vielmehr ist das zwingende Voraussetzung
einer sachgerechten Gesetzgebung, in der die Rechte der Verbraucher*innen ausreichend

berücksichtigt und beachtet werden. Wir möchten Sie deshalb höflich bitten, zukünftig wieder angemessenere Fristen zu gewähren.

II) Einführende Anmerkung

In dem von unserem Verband satzungsgemäß behandelnden Wirtschaftsbereich, dem Versicherungswesen, sind gleichartige Forderungen, die gebündelt als Schadens- bzw. Erstattungsansprüche geltend gemacht werden können, nicht allein prägend. Mindestens ebenso häufig stehen Versicherungsbedingungen im Fokus rechtlicher Auseinandersetzungen, die einen Leistungsanspruch betreffen und wegen ihrer Intransparenz und ungemessenen Benachteiligung einen Unterlassungsanspruch rechtfertigen können. Ein solcher Anspruch verhindert etwa, dass zu Unrecht Leistungen im individuellen Versicherungsfall verweigert oder wegen eines missverständlichen Leistungsversprechens ausgeschlossen werden. Auch solche Unterlassungsansprüche betreffen eine Vielzahl von Verbraucher*innen. Auch in diesem Bereich ist die Fortentwicklung eines effektiven Schutzes von Kollektivinteressen geboten.

Bereits bei der Einführung der Musterfeststellungsklage in 2019 wurde wiederkehrend eine Sorge vor einer „Klageindustrie“ kommuniziert, obgleich mit den neuen Klagebefugnissen nur qualifizierte Einrichtungen i.S.d. § 4 UKlaG ausgestattet werden sollten. Die derzeitige Ausgestaltung der Musterfeststellungsklage hat bislang nur zu vergleichsweise wenigen Musterklageverfahren geführt und konnte nicht hinreichend zur Entlastung der Justiz bei Massenverfahren beitragen.

Hintergrund wird sein, dass sich das Verfahren für viele Verbraucher*innen als zu umständlich und zu wenig zielführend erweist. Eine Musterfeststellungsklage endet nur dann mit einem Muster-Feststellungs-Urteil, wenn sich die Leistungen an Verbraucher*innen klar bestimmen und berechnen lassen.

Da zudem viele Haushalte in Deutschland über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, stellt sich für sie die Möglichkeit, ihre Ansprüche über einen durch die Rechtsschutzversicherung getragene Individualprozess zu verfolgen, deutlich attraktiver dar. Sie können ihre Rechtsansprüche auf Masseverfahren spezialisierte Anwaltskanzleien überlassen, die gleichförmige Sachverhalte über standardmäßige und stark automatisierte Prozesse gleichwohl als Einzelverfahren führen und die gesamte Abwicklung des Rechtsfalls übernehmen. Die organisatorischen und beratungs- und vertretungsbezogenen Aufwände der Kanzleien lassen sich über Skalierungseffekte erheblich mindern und die Erträge aus den

abzurechnenden Gebühren steigern. Gleichzeitig gibt es auch bei nur geringen Erfolgsaussichten kein spürbares Klagerisiko, wenn die Mandant*innen rechtsschutzversichert sind. Massenhafte Einzelverfahren stellen sich für die Beteiligten wirtschaftlich mithin als attraktiv dar, während sich die Vertretung von Verbraucherverbänden in den oftmals komplexen Musterfeststellungsklagen nach aktuellem Kostenrecht kaum auskömmlich gestaltet lassen.

Das führt nach unserer Beobachtung zu einer für Verbraucher*innen besorgniserregenden Entwicklung. Die Gerichte sind von den Massenverfahren stellenweise deutlich überlastet und erwehren sich der Aktenberge teils mit ebenso gleichförmigen und wenig einzelfallbezogenen Urteilsbegründungen, wie es etwa bei der extensiven Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „Rechtsmissbrauchs“ bzw. von Treu und Glauben nach § 242 BGB in den Fällen des sogenannten Widerrufsjokers beobachtet werden kann. In der Folge entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit, Verbraucher*innen können die Erfolgsaussichten eines Rechtsverfahrens kaum mehr einschätzen. Gleichzeitig wird von beteiligten Anwaltskanzleien massiv für ein Mandat geworben, ohne dass individuelle Belange und eine Abwägung der Folgen Berücksichtigung finden – etwa zum Verlust eines benötigten Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsschutzes bei einer widerrufenen Kapitallebensversicherung. Ähnlich verhält es sich in den von uns beobachteten Fällen der Rückforderung von formell unwirksamen Prämien erhöhungen in der Privaten Krankenversicherung. Wollte man also negative Folgen einer vermeintlichen Klageindustrie beklagen, fände man sie bereits im Rahmen der herkömmlichen Zivilverfahrensordnung.

Dieser Entwicklung kann der Gesetzgeber unseres Erachtens nur wirksam entgegensteuern, wenn er die Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes deutlich ausbaut und Sammelprozesse nicht nur grundsätzlich ermöglicht, sondern auch effektiv ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund erfolgen unsere nachstehenden Ausführungen:

Die EU-Verbandsklage-Richtlinie enthält nach unserer Auffassung geeignete Möglichkeiten, den kollektiven Rechtsschutz zu fördern und die Behandlung gleichförmiger Ansprüche von Verbraucher*innen effektiver zu gestalten. Die neue Verbandsklage könnte perspektivisch zu einer verbraucherfreundlichen Sammelklage werden.

Insofern begrüßt der BdV den Ansatz des Referentenentwurfs des Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetzes (VRUG) grundsätzlich, insbesondere die Einführung der Abhilfeklage. Wir sehen indes noch deutlichen Änderungs- und Verbesserungsbedarf, den wir nachfolgend skizzieren.

III) Wesentliche Kernpunkte

1) Spätes Opt-in

Der BdV bewertet die Regelung des § 46 Abs. 1 VDuG-E als wenig verbraucherfreundlich und ungenügend. Denn hier soll ein frühes Opt-in normiert werden. Verbraucher*innen hätten lediglich bis einen Tag vor Beginn des ersten Termins Zeit sich im Verbandsklageregister anzumelden. Das dürfte einer breiten Beteiligung aller betroffenen Verbraucher*innen an der Verbandsklage aber entgegenstehen. Geschädigte Verbraucher*innen müssten sich vielmehr noch nach einem Urteil oder Vergleich für das Umsetzungsverfahren anmelden können. Nur dadurch kann die erforderliche Breitenwirkung der Abhilfeklage erreicht und die Gerichte von massenhaften Parallelverfahren entlastet werden.

Die Möglichkeit einer späten Anmeldung hilft allen Betroffenen, berechnete Ansprüche wirksam, effizient und unbürokratisch durchzusetzen, wenn feststeht, dass Versicherungsunternehmen durch rechtswidrige Klauseln oder Verhalten eine Vielzahl von Versicherungsnehmer*innen geschädigt haben. Zudem ermöglicht eine späte Anmeldung ein „schlankes“, haftungsreduziertes und damit anwendungsfreundliches Verbandsklageverfahren. Außerdem erleichtert es Verbänden, justizentlastende Verbandsklagen überhaupt führen zu können. Ein früher Anmeldestopp für Verbraucher*innen bewirkt dagegen die Kapitulation der Justiz vor massenhaften Parallelverfahren und schützt rechtskräftig verurteilte Unternehmen vor der (berechtigten!) Breitenwirkung einer Verbandsklage. Nach der Gesetzesbegründung soll sich das frühe Opt-in bewährt haben. Das ist eine Hypothese, die wir nicht bestätigen können. Die Verbraucher*innen zeigen sich nach bisherigen Erfahrungen deutlich zurückhaltend, sich früh in das Register einzutragen. Sie wollen häufig erst einmal den Ablauf des Verfahrens und möglichst den Ausgang abwarten, ob ein „Beitritt“ zum Verfahren für sie eine geeignete Lösung dahingehend bietet, ihre Ansprüche erfolgreich durchfechten zu können – insbesondere in der zweiten Phase, die zzt. eine Leistungsklage in der Regel erforderlich macht.

Das frühe Opt-in im Entwurf widerspricht zudem der Zielsetzung, die Beteiligung vieler oder möglichst aller betroffener Verbraucher*innen zu erreichen und so für eine spürbare Entlastung der Justiz zu sorgen.

Jedenfalls plädiert der BdV für ein Alternativmodell in Form eines späteren Opt-in als im Entwurf vorgesehen – bei umfassender Verjährungshemmung, ohne dass einzelne Verbraucher*innen aktiv werden müssen. Eine Anmeldung sollte noch bis **zu drei Monaten** nach einem Vergleich oder Urteil möglich sein. Verbraucher*innen könnten so abwarten, ob ihnen das Ergebnis zusagt und sich dann erst anschließen. Das würde die Akzeptanz und den Verbreitungsgrad der Verbandsklage deutlich erhöhen.

Anregung: Zudem sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, dass die geplante Vorschrift eventuell **unionsrechtswidrig** sein könnte.

Opt-out Modell vielleicht sinnvoll?

Ein Opt-out Modell nach Vorbild der US-amerikanischen Sammelklage (class action) schließt die Richtlinie nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen aus, wird hier aber weder diskutiert noch statuiert. Ein solches Opt-out Modell würde die streitigen Rechtsfragen und Ansprüche auf einmal erledigen, es sei denn, Verbraucher*innen würde herausvotieren. Das Opt-out Modell könnte auch zu einer spürbaren Entlastung der Justiz, v.a. der Gerichte, führen. Das ist ein Ziel der Verbandsklagerichtlinie. Das Opt-out Modell wird schon z.B. in Portugal erfolgreich praktiziert sowie in den Niederlanden und Belgien. Der BdV regt an, das Opt-out Modell einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen und die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen – insbesondere gegenüber dem Opt-in Modell.

2) Verjährungshemmung ohne Anmeldung

Die Verjährung aller von der Verbandsklage abhängigen Ansprüche geschädigter Verbraucher*innen ist unabhängig von einer Anmeldung zum Klageregister automatisch zu hemmen. Dies darf nicht nur für Unterlassungsklagen, sondern muss auch für Abhilfeklagen gelten. Dafür sprechen viele Gründe:

- Die Anmeldung zum Klageregister ist zur Hemmung der Verjährung überflüssig und nur eine zusätzliche bürokratische Hürde.

- Sie produziert für alle Beteiligten einen unnötigen, zusätzlichen Aufwand. Das gilt auch für das Bundesamt der Justiz, welches das Klageregister führt und die Anmeldungen entgegennehmen muss.
- Das Klageregister ist grundsätzlich fehleranfällig und birgt insofern selbst eine potenzielle Quelle für Rechtsunsicherheit.
- Zudem herrscht Unsicherheit, welche Informationen die Verbraucher*innen bei ihrer Anmeldung zum Klageregister als „Gegenstand und Grund“ angeben müssen. Das zeigen die Erfahrungen aus den Musterfeststellungsklagen deutlich.
- Eine automatische Verjährungshemmung dürfte auch bei Musterfeststellungsklagen die Gerichte von massenhaften Parallelverfahren entlasten.
- Kaum praktikabel und verbraucherunfreundlich erscheint die Aufspaltung der Verjährungsregelungen bei Unterlassungsklagen auf der einen Seite und Verbandsklagen auf der anderen Seite. Das könnte dazu führen, dass Verbände in vielen Fällen alleine für die verjährungshemmende Wirkung parallele Unterlassungsklagen erheben. Das wiederum würde wohl kaum zur angestrebten Entlastung der Justiz beitragen.

Zur Vermeidung massenhafter Parallelklagen, wie sie derzeit die Musterfeststellungsklage begleiten, und der insoweit gebotenen Entlastung der Gerichte ist eine großzügige verjährungshemmende Wirkung von Verbandsklagen, unabhängig vom individuellen Opt-in, dringend geboten und notwendig. Nur wenn Geschädigte das Ergebnis von Verbandsklageverfahren abwarten können, ohne ihre Anspruchsdurchsetzung zu riskieren, besteht – selbst für rechtsschutzversicherte Verbraucher*innen – ein wirklicher Anreiz, mit einer Einzelklage abzuwarten.

Darüber hinaus begrüßt der BdV die neue Regelung in § 204a Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB-E und bewertet sie als verbraucherfreundlich. Denn dadurch soll die mandatslose Verjährungshemmung statuiert werden – für einstweilige Verfügungen und Klagen bezüglich Unterlassungsansprüchen nach den §§ 1 bis 2a UKlaG und nach § 8 Absatz 1 UWG von qualifizierten Verbraucherverbänden. Die hier normierte verjährungshemmende Wirkung für diese Ansprüche von Verbraucher*innen, die von den Zuwiderhandlungen betroffen sind, sollte aber auch im Sinne des Verbraucherschutzes auch auf § 204a Abs. 1 Nr. 3, 4 BGB-E und somit auf die Musterfeststellungsklage und die Abhilfeklage erweitert werden.

3) Weiten Anwendungsbereich beibehalten

Der Bund der Versicherten e.V. bewertet die Vorschrift § 1 VDuG-E grundsätzlich als positiv, insbesondere das Verbandsklagen nicht nur Musterfeststellungsklagen, sondern auch als Abhilfeklagen ermöglicht werden. Wir begrüßen den weiterhin offenen Anwendungsbereich des Unterlassungsklagegesetzes – unter gleichzeitiger ausdrücklicher Einbeziehung des Anhangs der Verbandsklagenrichtlinie. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

4) Breite Klagebefugnis

Damit möglichst viele – insbesondere auch nicht überwiegend staatlich geförderte – Verbände die Verbandsklage nutzen können, sollten die Anforderungen an die Klagebefugnis gesenkt werden.

Die Beibehaltung der strengen Kriterien aus der Musterfeststellungsklage würde dazu führen, dass inländische Verbände im Inland nur unter deutlich engeren Voraussetzungen klagebefugt wären, als ausländische Verbände. Darüber hinaus würde man inländischen Verbänden, die die europäischen Kriterien erfüllen, im Ausland eine Klagebefugnis einräumen, den selben Verbänden aber im Inland den Zugang zu Verbandsklagen verwehren. Die damit einhergehende Inländerdiskriminierung ist weder gerechtfertigt noch pragmatisch, weil sie für ausgeschlossene Verbände *forum shopping* im Ausland fördert und umgekehrt Klagen durch ausländische Verbände begünstigt, wenn sich im Inland keine Kläger*innen finden.

Insbesondere das Bestandskriterium von vier Jahren in der Liste für Unterlassungsklagen dürfte nicht mehr zeitgemäß sein. Da auch eine Eintragung in diese Liste eine Bestandszeit von mindestens einem Jahr voraussetzt, werden Neugründungen aus aktuellem gesellschaftspolitischen Anlass für viele Jahre von der kollektiven Rechtsdurchsetzung ausgeschlossen. Statt einer solchen „Konservierung“ durch Beschränkung auf enge gesetzliche Kriterien für „Altverbände“ sollte unter bestimmten Umständen zusätzlich eine flexible Zulassung auch ad hoc – wie unter Artikel 4 Absatz 6 Verbandsklagenrichtlinie optional geregelt – überdacht werden, weil sie als empfehlenswert anzusehen ist.

Darüber hinaus möchte der BdV anregen, diesen Punkt kritisch zu hinterfragen und einer Überprüfung zu unterziehen:

Unwiderleglich wird gemäß § 2 Abs. 3 VDuG-E vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen als klageberechtigte Stellen i. S. d. Abs. 1 erfüllen.

Unklar ist allerdings, warum und unter welchen Voraussetzungen andere Verbraucherverbände bei „*ernsten Zweifeln*“ an ihrer Berechtigung ihre finanziellen Mittel gegenüber dem Gericht offenlegen müssen und damit womöglich auch gegenüber dem Prozessgegner. Das erscheint weder gerechtfertigt noch zumutbar. Es sollte vermieden werden, dass beklagte Unternehmen ihre Prozesstaktik und Strategie nach dem Portemonnaie des gegnerischen Verbraucherverbandes ausrichten.

Wir regen ausdrücklich an, diese geplante Vorschrift ernsthaft zu überdenken und im Sinne des Verbraucherschutzes sinnvoll aufzulösen. Eine Gleichstellung mit den Verbraucherzentralen halten wir für angemessen, zumindest wenn die Verbraucherverbände durch jahrzehntelange Tätigkeit und dem regelmäßigen Führen von Musterverfahren nachgewiesen haben, dass sie dazu fachliche und finanziell in der Lage sind und ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt für Justiz nachkommen

5) Zulässigkeitshürden (Quorum) absenken

Die Anforderungen an das Verbraucherquorum und somit die Zulässigkeitshürde sollten in § 4 VDuG-E deutlich gesenkt werden. Nunmehr soll die Glaubhaftmachung von 50 Fällen ausreichend sein und nicht die wirksame Anmeldung von 50 Personen erforderlich sein, wie bei der Musterfeststellungsklage. Das ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung – reicht aber nicht aus.

Was ist mit Glaubhaftmachung gemeint? Ist hier § 294 ZPO gemeint? Falls ja, sollte das auch in der Norm kodifiziert werden.

Aber abgesehen davon, sind 50 Personen eine zu hohe Hürde. Dadurch wird der Verbraucherschutz nicht gefördert, sondern behindert – in bestimmten Fällen vielleicht sogar verhindert. Vor allem bei alternativen Feststellungsanträgen multipliziert sich die Zahl, wodurch der Vorbereitungsaufwand stark ansteigen würde und kleinere Massenschadensfälle automatisch außen vor blieben. Die Zahl sollte deutlich gesenkt werden, auf z.B. zehn

Einzelfälle. Diese Hürde können Verbraucherverbände – v.a. auch die nicht staatlich geförderten – aufgrund ihrer finanziellen und personellen Ausstattung sowie ihres Budgetrahmens überwinden.

Der BdV hatte bisher u.a. wegen der hohen Hürde von 50 Personen von der Musterfeststellungsklage Abstand genommen, weil das logistisch, personell und budgetmäßig nicht zu bewerkstelligen war. Der erforderliche Aufwand war einfach zu hoch. „Normale“ Verbandsklagen hingegen haben wir regelmäßig initiiert und durchgeführt.

Wir regen daher an, die Anforderung an das Quorum zu überdenken und abzusenken auf z.B. zehn oder zwanzig Einzelfälle, damit es möglichst allen Verbraucherverbänden ermöglicht wird, eine Verbandsklage i. S. d. VDuG tatsächlich durchführen zu können. Nur so können die Verbraucherrechte nachhaltig gestärkt werden.

6) Pauschalierung- und Schätzungsbefugnis ergänzen

Kaum positiv stuft der BdV die Schätzungsbefugnis nach § 16 Abs. 2 VDuG-E ein. Diese Befugnis erfasst nur den kollektiven Gesamtbetrag im Rahmen einer Abhilfeklage, gilt aber nicht für die kollektiven Anspruchsvoraussetzungen. Das wäre allerdings verbraucherfreundlich und regen wir an – zu ändern.

Zudem sind dem Gericht ausreichende kollektive Schätzungs- und Pauschalierungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, damit eine Abhilfeklage nicht an geringfügigen Unterschieden einzelner Fälle scheitert. Im Erkenntnisverfahren muss das Gericht die Möglichkeit haben, auch zu individuellen Merkmalen eine Entscheidung anhand von abstrakt generellen Feststellungen treffen zu können. Dies sollte beispielsweise bei Fragen der Kausalität und anspruchsbegründenden inneren Tatsachen möglich sein und nicht bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eingeschränkt werden. Andernfalls wären vermutlich nicht nur Schadensersatzansprüche, sondern auch weitgehend generalisierbare Rückzahlungsforderungen von der Abhilfeklage ausgeschlossen.

7) Sachverwalterentscheidung stärken – Herausgabeanspruch einschränken

Das in den §§ 22 ff. VDuG-E normierte Umsetzungsverfahren bewertet der BdV nur im Ansatz als positiv.

Denn die Sachwalterentscheidung im Umsetzungsverfahren muss grundsätzlich abschließend sein und rechtskräftig werden. Einwendungen, die den Einzelfall betreffen, müssen dabei im Sachwalterverfahren vorgebracht werden. Der weitgehende, nachgelagerte Herausgabeanspruch der unterlegenen Unternehmer*innen ist abzulehnen. Dieser schränkt die Rechtskraft ein. Zudem bleibt unklar, welche Einwendungen der Unternehmer*innen hier gemeint sind. In diesen Punkten besteht somit Änderungsbedarf zu Gunsten des Verbraucherschutzes.

8) Kosten begrenzen

Der geänderte § 48 Abs. 1 S. 2 GKG-E ist grundsätzlich eine angemessene und positive Regelung. Die Streitwertgrenze für Musterfeststellungsverfahren und für Rechtsstreitigkeiten nach dem UKlaG bleiben unverändert bei 250.000 Euro. Die Streitwertgrenze für Abhilfeklagen dagegen soll auf 500.000 Euro festgesetzt werden. Das bewerten wir allerdings als zu hoch angesetzt. Wir regen an, auch im Rahmen der Abhilfeklage eine Streitwertdeckelung auf 250.000 Euro festzulegen.

Die Streitwertbegrenzung auf 500.000 Euro erhöht das Kostenrisiko in Bezug auf die erstattungsfähigen Kosten gegenüber einer Begrenzung auf 250.000 Euro um schätzungsweise 50 Prozent. Bei einem Streitwert von 500.000 Euro wird das Kostenrisiko damit im oberen fünfstelligen Bereich liegen. Dies übersteigt in der Regel die finanziellen Möglichkeiten öffentlich geförderter Verbraucherverbände und erst recht der Verbraucherverbände, die sich selbst finanzieren – z.B. aus Mitgliedsbeiträgen. Insofern besteht bei der derzeit geplanten Regelung die reale Gefahr, dass Abhilfeklagen von Verbraucherverbänden nicht geführt werden können, weil das im Rahmen des Budgets nicht darstellbar ist.

Da der für das Abhilfeverfahren vorgeschlagene Streitwertdeckel auch für das Verfahren nach § 21 VDuG-E gelten soll, wobei das Abhilfe- und das Erhöhungsverfahren gesondert zu betrachten sind, wäre auch in diesem Fall die Streitwertdeckelung auf 250.000 Euro verbraucherfreundlich und notwendig.

9) Gewinnabschöpfung weitergehend reformieren

Der BdV begrüßt die Regelung des § 10 UWG-E und die Reform der Gewinnabschöpfung. Allerdings geht sie nicht weit genug. Weitere Beweiserleichterung bei der Gewinnberechnung sind ebenso erforderlich wie eine Kostendeckelung durch Begrenzung des Streitwerts.

Die Änderung des § 10 UWG führt dazu, dass die Gewinnabschöpfung nicht mehr vorsätzliches Fehlverhalten voraussetzt, sondern bereits grobe Fahrlässigkeit ausreicht. Das ist sachgerecht und verbraucherfreundlich. Ein vorsätzlicher Rechtsverstoß ist derzeit für eine Gewinnabschöpfung Voraussetzung. Das ist aber eine schwer erfüllbare und zu strenge Voraussetzung, die in der Praxis kaum zu erfüllen ist. In der Rechtspraxis wurden einige Klagen auf Gewinnabschöpfung wegen mangelnden Vorsatzes abgewiesen¹. Dem zuständigen Bundesamt für Justiz wurden seit 2004 nur 43 Gewinnabschöpfungsverfahren angezeigt. Deshalb begrüßen wir, dass das Vorsatzerfordernis durch das einer groben Fahrlässigkeit ersetzt werden soll. Dadurch werden auch diejenigen Fälle erfasst, bei denen in einem offensichtlich erkennbaren lauterkeitsrechtlichen Grenzbereich gehandelt wird bzw. der Rechtsverletzende einem vermeidbaren Rechtsirrtum unterliegt oder sich über die Rechtslage aus Gleichgültigkeit keinerlei Gedanken macht.

Auch die geplante Berechnung des abzuschöpfenden Gewinns und die Finanzierung der Klagen ist grundsätzlich erwähnenswert. Dabei ist ergänzend auch die in Aussicht genommene Regelung zur Beweiserleichterung essentiell notwendig. Denn dadurch würde klargestellt, dass sowohl die Kausalität als auch die Höhe des durch eine unlautere geschäftliche Handlung erzielten Gewinns vom Gericht geschätzt werden kann. Es entspricht der überwiegenden Meinung in der Literatur, der sich der BdV ausdrücklich anschließt, dass die allgemeine zivilprozessuale Regelung zur Schätzung der Höhe eines Schadens durch das Gericht in § 287 ZPO auf § 10 UWG anwendbar ist². Dennoch scheint eine Klarstellung erforderlich, damit es keine Zweifel in der Rechtspraxis mehr gibt.

Hinsichtlich der notwendigen Kostendeckelung durch Begrenzung des Streitwerts verweisen wir auf III) 8.

1 Landgericht Bonn, Urteil vom 12. Mai 2005, 12 O 33/05; Oberlandesgericht München, Endurteil vom 15. April 2010 – 6 U 4400/08

2 Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Auflage 2021, § 10 UWG Rn. 135; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Auflage 2022, § 10 UWG Rn. 14

Zwischen-Hinweis

Wir stimmen im Übrigen weitgehend mit den angesprochenen Punkten in der **vzbv-Stellungnahme** überein und haben unseren Aufbau an deren vorangestellten **zehn** wichtigsten Punkten orientiert, wobei wir unter III) nur 1) - 9) beleuchten. Inhaltlich haben wir unsere **eigene** Auffassung dargestellt und weitere Ausführungen aufgenommen. Weitere für uns relevante Punkte haben wir nachstehend unter III) 10) ff. ausgeführt.

Für weitere Einzelheiten und ausführliche Ausführungen zu den hier aufgeführten und weiteren einzelnen Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv).

10) Zuständigkeit OLG

Der BdV begrüßt ausdrücklich, dass für Verbandsklagen ausschließlich die Oberlandesgerichte sachlich zuständig sein sollen. Aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung folgt, dass die Kompetenz und das Verständnis für komplexe versicherungsrechtliche Fragestellungen eindeutig besser bei den Oberlandesgerichten aufgehoben sind, insbesondere wegen der dortigen Spezialkammern für Versicherungsrecht, die so bei Landgerichten nur teilweise zu finden sind. Zudem beschleunigt das die Verfahrensdauer und führt zu einer schnelleren Klärung. Auch kostenmäßig wird es dadurch günstiger für die Verbraucherverbände, so dass deren Budget entlastet wird und dadurch ggf. weitere Verfahren ermöglicht werden.

11) Anwendungsbereich des Unterlassungsklagegesetzes

Die Regelung des § 2 Abs. 2 UKlaG-E bewerten wir grundsätzlich als positiv, da weiterhin die Aufzählung offenbleibt, also kein abschließender Katalog vorgegeben wird. Dennoch schlagen wir vor, um etwaige Zweifel gleich von vornherein zu beseitigen: Es wäre wichtig, dass auch Versicherungsverträge ausdrücklich als Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift hier aufgelistet werden.

12) Informations- und Mitteilungspflichten (bußgeldbewehrt)

Die bußgeldbewehrte Regelung des § 5a UKlaG-E hat eine abschreckende Wirkung und ist nicht geeignet, Verbraucherschützendes Engagement zu fördern. Demnach haben anspruchsberechtigte Stellen, die Unterlassungsansprüche gerichtlich geltend machen, auf

ihrer Internetseite spätestens mit der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder mit der Einreichung einer Klage beim Gericht über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens zu berichten. Veröffentlicht der Verbraucherverband jedoch die danach erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig auf seiner Internetseite kann eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro (!) erhoben werden.

Auch während der Dauer des Verfahrens sind auf der Internetseite des Verbandes laufend bestimmte bekannte Tatsachen unverzüglich zu veröffentlichen. Zu beachten ist außerdem die Mitteilungspflicht in § 6a Abs. 3 UKlaG-E. Wird in den dortigen Fällen – entgegen § 6a Absatz 1 Satz 3 oder 4 – die Zustellung einer einstweiligen Verfügung nicht oder nicht unverzüglich im Verbandsklageregister bekannt gemacht, ist auch dieses Versäumnis bußgeldbewehrt mit bis zu 100.000 Euro.

Wir regen an, diese Regelung zu streichen.

IV) Offene Punkte

Zu den innerhalb der Bundesregierung noch diskutierten offenen Punkten möchte sich der BdV – wie folgt äußern:

Hinsichtlich der ersten drei Unterpunkte unter e) in Ihrem Anschreiben vom 15.02.2023 möchten wir auf unsere obigen Ausführungen unter III) 1), 2) und 4) verweisen. Zu den zweiten drei Unterpunkten führen wir kurz – wie folgt – aus:

1) gesetzliche Notwendigkeit der Aufnahme einer Regelung zur Darlegungs- und Beweislast im VDuG, die klageberechtigten Stellen die Beweisführung erleichtert, wenn eine von Klägerseite zu beweisende Tatsache lediglich dem Unternehmer bekannt ist

Der BdV sieht eine gesetzliche Notwendigkeit dahingehend, eine Vorschrift in das VDuG aufzunehmen, die den klageberechtigten Stellen die Darlegungs- und Beweisführung erleichtert, wenn eine von Kläger*innen zu beweisende Tatsache nur den Unternehmen bekannt ist. Eine solche Regelung zur Darlegungs- und Beweislast ist erforderlich, damit es in der Praxis tatsächlich zu einer verbrauchergerechten Lösung kommen kann. Ansonsten tappen Kläger*innen bei Ihrem Parteivortrag im Dunkeln und können ihn ggf. nicht einmal schlüssig machen oder substantiieren.

Anschauliche Beispiele liefert der Versicherungsbereich, insbesondere die private Krankenversicherung und die kapitalbildenden Lebensversicherungen. Verbraucher*innen haben hier z.B. keinen Einblick in die Kalkulationsdaten der Tarife sowie in die Überschussbeteiligung und deren komplexen Regelungen. Mithin können sie in der Regel nicht beweisen, dass die Versicherungsunternehmen die Tarife und deren Prämie falsch kalkuliert haben oder die Versicherungsnehmer*innen nicht korrekt an den Überschüssen einschließlich der Bewertungsreserven bei der kapitalbildenden Lebensversicherung beteiligt haben. Daher wäre hier die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast sachgerecht, so dass die Versicherungsunternehmen darlegen und beweisen müssten, dass sie die tarifliche Prämie richtig kalkuliert haben oder die Überschüsse zutreffend berechnet und auf die Lebensversicherungsverträge verteilt haben. Denn allein sie haben direkten Zugriff auf die Daten und das versicherungsmathematische Fachwissen im Gegensatz zu den Verbraucherverbänden.

2) ggf. zusätzliche Einführung einer Gruppenklage

Der BdV befürwortet generell die Einführung eines zusätzlichen verbandsunabhängigen Gruppenklageverfahrens, damit Verbraucher*innen eine gebündelte Rechtsdurchsetzung selbstbestimmt in die Hand nehmen können. Nur so können sich Geschädigte in ähnlich gelagerten Fällen auch ohne einen Verband oder eine andere Institution zusammenschließen, um ihre berechtigten Forderungen kollektiv durchzusetzen. Um die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie **nicht weiter zu verzögern**, sollte aber **erst im Anschluss** zügig ein ergänzender Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden.

Im Gegensatz zum bereits institutionell legitimierten Verbraucherverband müssen Gruppenkläger*innen ihre Klagebefugnis erst durch Anmeldung von Gruppenmitgliedern nachweisen. Auch werden die Teilnehmer*innen des Gruppenverfahrens anders als bei der Verbandsklage an den Kosten des Verfahrens beteiligt. Nur bei der Verbandsklage, nicht aber bei der Gruppenklage ist eine frühe Anmeldung der individuellen Verbraucher*innen entbehrlich. Das macht die Verbandsklage besonders verfahrenseffizient. Diese und weitere Unterschiede zeigen, dass Verbandsklageverfahren und Gruppenverfahren einander sinnvoll ergänzen. Deshalb sollten sie in einem Gesamtsystem des kollektiven Rechtsschutzes nebeneinander treten.

Dabei sollten Verbandsklagen und Gruppenklagen parallel ausgestaltet werden, soweit identische Verfahrensanforderungen zu bewältigen sind. Insbesondere könnte das Grup-

penverfahren von den hier für das Verbandsklageverfahren angedachten Vollzugsstrukturen entscheidend profitieren. Denn auch im Gruppenklageverfahren muss notwendig geprüft werden, ob die angemeldeten Teilnehmer*innen tatsächlich gruppenzugehörig und damit leistungsberechtigt sind. Ein Vollzug von Gruppentiteln unter Regie unabhängiger Treuhänder*innen, die die individuelle Gruppenzugehörigkeit summarisch prüfen, würde jedenfalls bei Gruppenklagen mit größeren Gruppen ein beschleunigtes Erkenntnisverfahren ermöglichen. Darüber hinaus entlasten sie als niedrighschwelliges Konfliktvermeidungs- und Konfliktbeilegungsinstrument die Gerichte.

Die Einführung eines zusätzlichen Gruppenklageverfahrens scheint insofern grundsätzlich sinnvoll. Jedoch sollte dies nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren Eingang finden, sondern **zeitnah im Anschluss** in einem separaten Gesetzesverfahren erfolgen, um die aktuelle Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie **nicht weiter zu verzögern**.

3) Einführung eines neuen behördlichen Instruments, das Behörden ermächtigt, von einem Unternehmer oder einer Unternehmerin freiwillig angebotene verbraucherfreundliche Geschäftspraktiken zu Gunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, gegebenenfalls sanktionsbewehrt, für verbindlich zu erklären.

Der BdV kann sich zur Einführung einer behördlichen Rechtsdurchsetzung nicht äußern. Dem Referentenentwurf ist hierzu nichts zu entnehmen. Insofern ist es uns nicht möglich, zu beurteilen, was hinter diesem Vorschlag stecken könnte. Gern würden wir uns zu gegebener Zeit dazu inhaltlich äußern, sobald das BMJ oder die Bundesregierung nähere Informationen zu dieser Idee veröffentlicht.

Wir regen an, dass Instrument der behördlichen Rechtsdurchsetzung nicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens abzuhandeln. Denn eine ernsthafte und fundierte Auseinandersetzung mit dieser Idee können wir und auch alle anderen Verbände erst dann vornehmen, wenn die näheren Umstände, Argumente und Ausführungen zugänglich gemacht werden.